

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Bezirkshauptmannschaft Bludenz
- Bezirkshauptmannschaft Bregenz
- Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
- Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Folgeantrag auf Gewährung von Sozialleistungen

(Folgeantrag, einmalige Zusatzleistungen, nochmalige Kurzzeitpflege,
wenn der Erstantrag NICHT länger als 18 Monate zurückliegt)

1. Hilfsbedürftige Person:

Nachname: _____ Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____ Telefonnummer: _____

Straße/Nr./Top: _____ PLZ/Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet/eingetragene Partnerschaft verwitwet
 getrennt lebend geschieden/aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Staatsangehörigkeit: _____

Derzeit beschäftigt bei: _____
als: _____

2. Sozialleistungen werden beantragt für:

a) Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes ab: _____

b) Befriedigung des Wohnbedarfs (Miete, Betriebskosten, Abgaben) ab: _____

c) Zusatzleistungen zur Vermeidung von Härtefällen ab: _____

- Mietrückstand in Höhe von € _____
- Finanzierungsbeitrag/Kautions in Höhe von € _____
- große Haushaltsgeräte (Art, €): _____
- Sonstiges: _____

d) Unterstützung in besonderen Lebenslagen ab: _____ für (z.B. 24-h-Betreuung): _____

e) Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab: _____

f) Unterstützung im Todesfall (Bestattungskosten): _____

g) Unterstützung bei Unterbringung in stationären Einrichtungen ab: _____ bis: _____

Name der Einrichtung: _____

Kurzzeitpflege (z.B. Urlaub von der Pflege) ab: _____ bis: _____

3. Einkommen und Vermögen:

Einkommen:

Nein Ja Dienstgeber/in: _____ Höhe mtl. €: _____
Nein Ja Dienstgeber/in: _____ Höhe mtl. €: _____
Sonstiges: _____ Höhe mtl. €: _____

Vermögen:

Barvermögen: Nein Ja Betrag in €: _____
Sparguthaben: Nein Ja Betrag in €: _____
Sonstiges Vermögen: Nein Ja Betrag/Art: _____

4. Wohnkosten:

Mietzins: _____ Betriebskosten: _____ Heizkosten: _____
Wohnbeihilfe: Nein Ja

5. Weitere Haushaltsmitglieder:

Nein Ja Wenn ja, bitte nachstehend eintragen:

Familienname/Vorname(n)	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverh.	wohnhaft zum Zeitpunkt der Antragstellung

6. Begründung der Hilfsbedürftigkeit (kurze Beschreibung der Situation):

7. Rechtsbelehrung:

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht zu haben (Mitwirkungspflicht: § 16 Abs. 2 bzw. § 43 Sozialleistungsgesetz – SLG).

Gemäß § 19 bzw. § 46 SLG sind Empfängerinnen/Empfänger von Sozialleistungen verpflichtet, jede Änderung in den für die Weitergewährung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) binnen eines Monats anzuzeigen (Anzeigepflicht). Dazu zählen insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse. Die Sozialleistungen sind neu zu bemessen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände erforderlich ist; im Fall

einer rückwirkenden Gewährung von anrechenbaren Einkünften kann die Neubemessung auch rückwirkend unter Gegenverrechnung mit laufenden Leistungen erfolgen.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie Anzeigepflicht können die Sozialleistungen stufenweise bis zu 50 % gekürzt werden, in besonders gravierenden Fällen auch ganz entfallen, nachdem die hilfsbedürftige Person schriftlich ermahnt wurde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass hilfsbedürftige Personen gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 47 SLG verpflichtet sind, die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangen, Einkommen oder Vermögen besitzen, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Sozialleistungen zu berücksichtigen gewesen wäre, der Bezirksverwaltungsbehörde aber nicht bekannt war, sie geänderte Umstände entgegen § 19 Abs. 1 bzw. § 46 SLG nicht angezeigt haben und aufgrund dessen eine zu hoch bemessene Leistung bezogen haben oder die Sozialleistungen als Darlehen gewährt wurde und das Darlehen zurückzubezahlen ist.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Sozialleistungen in Anspruch nimmt, der Auskunftspflicht oder die Pflicht zur Anzeige nachträglicher Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 70 SLG). Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro zu ahnden.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Vorarlberger Landesregierung ist ermächtigt, bei der Vollziehung des Sozialleistungsgesetzes personenbezogene Daten gemäß § 69 Sozialleistungsgesetz automationsunterstützt zu verarbeiten.

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datum

Unterschrift der hilfsbedürftigen Person
(bzw. der antragstellenden Person)

Beilagen zum Antrag:

Kontoauszüge der letzten drei Monate

Bestätigung der Gemeinde:

Die Angaben zum Namen, Geburtsdatum sowie zur Adresse der hilfsbedürftigen Person sowie der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/Angehörigen wurden überprüft, sind vollständig und entsprechen den Tatsachen.

Auf eine Stellungnahme gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz wird verzichtet.

Eine Stellungnahme gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz wird gesondert abgegeben.

Zum Antrag wird gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz Stellung genommen wie folgt:

Datum

Stempel, Unterschrift

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie darüber informieren, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Sozialleistungen

Zwecke der Verarbeitung

Gewährung von Sozialleistungen an hilfsbedürftige Personen

Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art 9 Abs. 2 lit. g und h DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialleistungsgesetz erforderlich (§§ 52, 55 und 69 Sozialleistungsgesetz LGBl.Nr. 81/2020).

Empfängerkategorien

Alle natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Institutionen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu befragen sind, insbesondere: Ämter der Landesregierungen; Bezirksverwaltungsbehörde(n); Gemeinden; Bezirksgerichte; Sozialministeriumservice; Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger; Sozialversicherungsträger; Finanzamt; Arbeitsmarktservice Österreich; Statistik Austria, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.

Kategorien personenbezogener Daten (Information nach Art. 14 DSGVO)

Die Verarbeitung umfasst folgende personenbezogene Daten der hilfeschenden Person sowie der mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen:
Identifikationsdaten; Personenstandsdaten; Adress- und Meldedaten; Daten über Sprachkenntnisse, Integrationsverpflichtungen und aktive arbeitsmarktbezogene Leistungen; Daten zu Arbeitsfähigkeit, Art und Umfang der Behinderung oder der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit; Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen; Einkommens- und Vermögensdaten einschließlich gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen; Daten über soziale Verhältnisse; Daten über Wohnungsaufwand; Daten über Leistungsbezug nach dem Sozialleistungsgesetz; Bankverbindungsdaten; Daten über sonstige für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialleistungsgesetz sowie die Erfüllung von gesetzlichen Berichtspflichten maßgebliche Tatsachen und Verhältnisse.

Quellen (Information nach Art. 14 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten stammen von: Angaben der antragstellenden Person; alle natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Institutionen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu befragen sind, insbesondere: Ämter der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörde(n), Gemeinden, Bezirksgerichte; Sozialministeriumservice; Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger; Sozialversicherungsträger; Finanzamt; Arbeitsmarktservice Österreich; Statistik Austria, Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietetung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufzuklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten (Information nach Art. 13 DSGVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung des „Antrages auf Sozialleistungen“ bzw. des „Folgeantrages auf Sozialleistungen“ notwendig. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass keine Sozialleistungen gewährt werden können.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen kontaktieren. Verantwortliche Stelle ist grundsätzlich jene Bezirkshauptmannschaft, in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. § 15 Abs. 3 Sozialleistungsgesetz).

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss Gayenhofplatz 2

6700 Bludenz

T +43 5552 6136 51412 (oder 51416)

bhbludenz@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41

6900 Bregenz

T +43 5574 4951 52415

bhbregenz@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Kludiasstraße 2

6850 Dornbirn

T +43 5572 308 53413 (oder 53418)

bhdornbirn@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1

6800 Feldkirch

T +43 5522 3591 54419 (oder 54415)

bhfeldkirch@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Römerstraße 15

6901 Bregenz

T +43 5574 511 20105

dsba@vorarlberg.at

Sie haben Anspruch auf Sozialhilfe...

wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf zu decken

- wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz bzw. Ihren dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben
- wenn Sie bereit sind, Ihre eigenen Kräfte und Mittel einzusetzen



„maximo fair“

Mobilität gehört zu den wichtigen Bedürfnissen der Menschen. Nicht jeder kann es sich aber leisten mobil zu sein. Auch Menschen mit einem geringen Einkommen sollen in Vorarlberg schnell und sicher unterwegs sein können.

Deshalb wurde von der Vorarlberger Landesregierung unter der Federführung von Soziallandesrätin Katharina Wiesflecker und Mobilitätslandesrat Johannes Rauch ein stark ermäßigtes Monatsticket für Bus und Bahn geschaffen.

Mit dem „maximo fair“ fahren Sie um nur 17 Euro pro Monat in ganz Vorarlberg. Gegenüber dem Vollpreis von 88 Euro sparen Sie dadurch jeden Monat 71 Euro.

Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe können sich so umweltfreundlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewegen. Egal ob auf dem Weg zur Arbeit, zum Arzt, zum Einkaufen oder um Verwandte und Freunde zu besuchen.

Das faire Monatsticket ist bei den Servicestellen des Verkehrsverbunds und bei allen Buslenkerinnen und Buslenkern erhältlich.

So funktioniert es:

Bei den Servicestellen des Verkehrsverbundes erhalten Sie kostenlos eine FairCard. Nehmen Sie einfach die Bestätigung der Sozialhilfe mit, die diesem Brief beigelegt ist.

Mit der FairCard können Sie gleich bei der Servicestelle oder bei allen Buslenkerinnen und Buslenkern Ihre Monatskarte „maximo fair“ kaufen. Die Monatskarte „maximo fair“ ist nur für den/die InhaberIn der FairCard gültig und ist nicht übertragbar.

Die Servicestellen des Verkehrsverbundes finden Sie im Mobilpunkt Feldkirch, Herrengasse 14, und an den Bahnhöfen Bregenz, Dornbirn, Hohenems, Bludenz und Schruns. Außerdem im Rathaus Bregenz und im Impulszentrum Egg. Die Öffnungszeiten finden Sie auf der Homepage unter www.vmobil.at. Bei Fahrscheinkontrollen müssen Sie sowohl das Monatsticket „maximo fair“ als auch die FairCard vorweisen.

Als zuständige Soziallandesrätin und als verantwortlicher Mobilitätslandesrat freuen wir uns sehr, wenn Sie unser neues Angebot annehmen und wünschen Ihnen viel Spaß bei Ihren Fahrten durch Vorarlberg.



LR Katharina Wiesflecker
Soziallandesrätin



LR Johannes Rauch
Mobilitätslandesrat